Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5501/65

Bonn, den 7. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — IV. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente 1965 — Agrarwaren — IV. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom . . . Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	In der Tarifnr. 03.01 (Fische, frisch usw.) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:								
	a) Die Anmerkungen 3 (Heringe usw.) und 4 (Dornhaie usw.) erhalten folgende Fassung:								
	3. Heringe und Sprotten aus Abs. B-I-a-2-a, 85 000 t vom 16. Juni 1965 bis 14. Februar 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	frei	—	—	frei	6	—	frei
	4. Dornhaie (Squalus acanthias) aus Abs. B-I-c-3, 3000 t vom 1. April 1965 bis 31. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	3	—	—	1,5	6,6	—	1,5
	b) Folgende Anmerkung 5 wird angefügt:								
	5. Schellfisch, Rotbarsch, Schwarzer Heilbutt, Kabeljau (Dorsch) aus Abs. B-I-c-1-b und Seelachs des Abs. B-I-c-2-c, 10 500 t vom 1. August 1965 bis 31. Dezember 1965, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt:								
	a - Schwarzer Heilbutt	—	2,2	—	—	frei	4,5	—	frei
	b - andere	—	frei	—	—	frei	4,5	—	frei
2	In der Tarifnr. 03.02 (Fische, nur gesalzen usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:								
	Anmerkung Seelachs, nur gesalzen, aus Abs. A-I-c-2-b, 1300 t vom 1. April 1965 bis 31. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung in der inländischen Konservenindustrie bestimmt	—	7	—	7	3,1	9,4	—	9,4

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Binnen-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	Nachrichtlich: *) Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3	In der Tarifnr. 07.01 (Gemüse usw.) erhält die Anmerkung 3 (Pfifferlinge usw.) folgende Fassung:								
	3. Pfifferlinge aus Abs. P - II - a, 3500 t vom 1. April 1965 bis 31. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	4	—	4	frei	7,9	—	7,9
4	In der Tarifnr. 08.08 (Beeren, frisch) erhält die Anmerkung folgende Fassung:								
	Anmerkung								
	Heidelbeeren des Abs. B - II, 6000 t vom 1. April 1965 bis 31. März 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	4,5	—	4,5	frei	9	—	9
5	Die Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) wird wie folgt geändert:								
	a) In Absatz B - III - b - 1 - a wird in Spalte 6 der Griechenland-Zollsatz „76,20" ersetzt durch: „70,95".								
	b) In Absatz B - III - b - 2 - a wird in Spalte 6 der Griechenland-Zollsatz „31,75" ersetzt durch: „29,90".								
	c) In Absatz B - IV - b - 1 - a wird in Spalte 6 der Griechenland-Zollsatz „77,40" ersetzt durch: „72,15".								
	d) In Absatz B - IV - b - 2 - a wird in Spalte 6 der Griechenland-Zollsatz „34,75" ersetzt durch: „32,90".								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern zum Verbrauch im Inland gewährt:

Warenbezeichnung und Tarifstelle	Geltungsdauer	Kontingents-Menge Tonnen	Kontingents-Zollsatz
Heringe und Sprotten der Tarifnr. 03.01 - B - I - a - 2 - a	16. Juni 1965 bis 14. Februar 1966	85 000	zollfrei
Dornhaie aus Tarifnr. 03.01 - B - c - 3	1. April 1965 bis 31. März 1966	3 000	3 %
Kabeljau, Seelachs, Schellfisch, Rotbarsch, frisch, gekühlt oder gefroren aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c	1. August 1965 bis 31. Dezember 1965	10 500	zollfrei
Schwarzer Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren aus Tarifnr. 03.01 - B - I - c			2,2 %
Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie aus Tarifnr. 03.02 - A - I - c - 2 - b	1. April 1965 bis 31. März 1966	1 300	7 %
Pifferlinge aus Tarifnr. 07.01 - P - II - a	1. April 1965 bis 31. März 1966	3 500	4 %
Heidelbeeren der Tarifnr. 08.08 - B - II	1. April 1965 bis 31. März 1966	6 000	4,5 %

(2) Der für eine preisgünstige und ausreichende Versorgung erforderliche Inlandsbedarf an diesen Waren kann nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Die Bundesrepublik hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken.

Zu Nr. 5

(1) Muskatwein von Samos ist ein edler Dessertwein, für den im Königreich Griechenland besondere gesetzliche Vorschriften bestehen (z. B. über das Anbaugebiet, die Traubensorten und die Herstellungsweise). Als solcher tritt er nicht in Konkurrenz mit gleichartigen inländischen Weinen.

(2) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG haben am 30. Juli 1963 [1]) eine Reihe verschiedener Maßnahmen beschlossen, um die Einfuhr bestimmter Sorten griechischen Weines in die EWG-Länder zu erleichtern. In Durchführung dieses Beschlusses und aus wirtschaftlichen Gründen hat daher die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages vom 1. Oktober 1963 an bei der Einfuhr von Muskatwein von Samos einen Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels aus dem Binnen-Zollsatz und dem Außen-Zollsatz festgesetzt.

Hinweis auf die Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein) vom 12. Dezember 1963 [2]) und Siebenundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Griechenland-Weine usw.) vom 18. Dezember 1964 [3]).

(3) Zum 1. Januar 1965 wurden die Binnenzölle entsprechend den Vorschriften des EWG-Vertrages um weitere 10 % gesenkt. Dadurch ergibt sich aus den gleichen wirtschaftlichen Gründen wie in Absatz 2 eine Neuberechnung des einfachen Mittels aus dem Binnen-Zollsatz und dem Außen-Zollsatz für Muskatwein von Samos entsprechend dem Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG vom 30. Juli 1963.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 129 vom 23. August 1963 S. 2289

[2]) Bundesgesetzbl. II S. 1481

[3]) Bundesgesetzbl. II S. 1971